

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Belehrungen der Schüler zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit

Studienrat ERICH JESELLA,
Hauptreferent im Ministerium für Volksbildung
Oberstudienrat Dozent Dr. sc. KLAUS HÄRTEL,
Institut für Leitung und Organisation des Volkswesens
an der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften

Die schulpolitische Aufgabenstellung schließt die Rechtserziehung als Teil der kommunistischen Erziehung unter besonderer Beachtung der allgemeinen und spezifischen rechtlichen Aspekte und Normen im Unterricht, in der außerunterrichtlichen Tätigkeit sowie in der gesamten Organisation des schulischen Lebens ein. Die Grundlinien der Rechtserziehung der Schuljugend sind in dieser Zeitschrift bereits ausführlich dargelegt worden.¹

Neben den in der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433) festgelegten Rechten und Pflichten der Schüler gibt es für einzelne Unterrichtsfächer spezielle rechtliche Regelungen, die den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit betreffen. Solche Regelungen existieren z. B. schon seit Jahren für den naturwissenschaftlichen und den polytechnischen Unterricht sowie für den Sportunterricht.²

Damit gewährleistet ist, daß den Schülern entsprechende Rechtskenntnisse zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit auch in anderen schulischen Bereichen, in der außerunterrichtlichen Tätigkeit und bei der Freizeitgestaltung vermittelt werden, wurden mit der Einführung des neuen Klassenbuchs am 1. September 1983 verbindliche Festlegungen für Belehrungen der Schüler getroffen. Danach sind die Schüler systematisch über bestimmte Sachgebiete zu belehren und mit den erforderlichen Kenntnissen auszustatten, die sie befähigen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen gewissenhaft zu erfüllen. Das Klassenbuch enthält sowohl inhaltliche Schwerpunkte der Belehrungen als auch die Anzahl und zeitliche Abfolge ihrer Durchführung sowie Festlegungen darüber, daß jeder Schüler belehrt wird.

Innerhalb des Schuljahres werden alle Schüler über 23 inhaltliche Bereiche belehrt. Zu den Fragen der Hausordnung, zum Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr, zum brandschutzgerechten Verhalten sowie zum Verhalten im Straßenverkehr und bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Belehrung viermal im Schuljahr (im September, Dezember, März und Juni). Über ihre Pflichten und Rechte als Schüler, über hygienische Verhaltensweisen, über das Verhalten bei der Einnahme der Schulspeisung, über das Verhalten im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Sport sowie in den entsprechenden Klassen über das Verhalten im Werkraum finden die Belehrungen zweimal im Schuljahr (im Oktober und April) statt. Zu weiteren 15 Themenkomplexen werden die Schüler einmal im Jahr zu festgelegten Zeiten belehrt, z. B. über das Verhalten in Fachunterrichtsräumen. Außerdem kann der Direktor der Schule aus aktuellem Anlaß zusätzliche Belehrungen für die Schule oder einzelne Klassen oder Schülergruppen anweisen.

Um es den Lehrern und Erziehern zu ermöglichen, sich rationell und auf dem erforderlichen Niveau mit dem Inhalt der im Klassenbuch vorgegebenen Themen vertraut zu machen, hat das Ministerium für Volksbildung am 23. November 1983 „Hinweise für die Belehrungen der Schüler“ veröffentlicht.³ Mit Hilfe dieser Hinweise, die auf den Rechtsvorschriften beruhen, werden über die Lehrplananforderungen der einzelnen Unterrichtsfächer hinaus solide Rechtskenntnisse zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Sicherung der umfassenden Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Schülern vermittelt.

Zwischen der im Klassenbuch und der in den Hinweisen festgelegten Reihenfolge der Belehrungen besteht Übereinstimmung. Auch das soll es den Pädagogen erleichtern, sich in kürzester Zeit den notwendigen Überblick zu verschaffen, sich sorgfältig auf die Durchführung der Belehrungen vorzubereiten und noch einmal mit der jeweiligen rechtlichen Regelung vertraut zu machen. Natürlich muß der Pädagoge die inhaltlichen Schwerpunkte der Belehrungen entsprechend den konkreten Bedingungen der Schule und der jeweiligen Altersstufe modifizieren und ggf. ergänzen.

Insgesamt umfassen die Hinweise folgende 32 Themenkomplexe, zu denen jeweils die gesetzlichen Grundlagen angegeben und die inhaltlichen Schwerpunkte der Belehrung detailliert dargestellt sind:

Hausordnung
Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr
Brandschutzgerechtes Verhalten
Verhalten im Straßenverkehr und bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
Pflichten und Rechte der Schüler
Hygienische Verhaltensweisen
Verhalten bei Einnahme der Schulspeisung
Verhalten im Werkraum
Verhalten im Sportunterricht
Verhalten im Fachunterrichtsraum
Verhalten im Schulgarten
Verhalten beim Drachensteigen, Gefahren im Bereich elektrischer Anlagen und Leitungen
Verhütung von Erkältungskrankheiten
Gefahren im Winter
Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen
Umgang mit Luftdruckgewehren
Verhalten beim Auffinden von Munition
Verhalten bei Tollwutgefahr
Gefahren in Kies- und Sandgruben
Gefahren auf und an Gleisanlagen
Verhalten bei Wanderungen und Exkursionen
Verhalten beim Baden
Verhalten bei Betriebsbesichtigungen
Vermeidung von Unfällen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt am oder auf dem Wasser
Verhaltensnormen bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Verhalten bei Gewitter
Giftige Pflanzen und Pilze und ihre Wirkung
Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten
Zum Betreten landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Nutzflächen
Brandschutz in Wald und Flur
Schutz der Kinder und Jugendlichen
Belehrungen für den Schulhort

Mit den inhaltlichen Schwerpunkten für die Belehrungen der Schüler wird zugleich auch der gewissenhaften Wahrnehmung der in § 2 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II Nr. 5 S. 19) festgelegten Verantwortung entsprochen. Diese rechtliche Regelung verlangt von den Pädagogen, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein zu erziehen. Die Schüler müssen befähigt werden, Gefahren zu erkennen. Bewußte Disziplin und richtiges Verhalten muß bei ihnen zur Gewohnheit werden. Es ist zu sichern, daß die Schüler das Volkseigentum achten, Schäden und Unfälle vermeiden und selbst Vorschläge zu deren Verhütung unterbreiten. Die Pädagogen haben ferner Vorsorge dafür zu treffen, daß die Kinder- und Jugendlichen weder geistigen, sittlichen noch körperlichen oder materiellen Schaden erleiden, noch daß durch sie der Gesellschaft Schaden zugefügt wird.⁴

Mit den Belehrungen der Schüler wird immer besser erreicht, daß solide Rechtskenntnisse vermittelt werden, die die Schüler befähigen, aus theoretischer Sicht und praktischer Anschauung ihr eigenes Verhalten zu bestimmen und ihre Verhaltensweisen in zunehmendem Maße von den allgemeinen Rechts- und Moralnormen der sozialistischen Gesellschaft abzuleiten, sich eine aktive Position zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung zu erwerben und sie auch gegenüber anderen zu beziehen. Damit wird auch über die Belehrungen ein Beitrag zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsziels der sozialistischen Schule geleistet.

¹ Vgl. R. Bauer/K.-H. Christoph, „Rechtserziehung — Bestandteil der kommunistischen Erziehung der Schuljugend“, NJ 1978, Heft 8, S. 350 ff.; R. Bauer, „Einige Ergebnisse und Aufgaben der Rechtserziehung und Rechtspropaganda im Bereich der Volksbildung“, NJ 1980, Heft 12, S. 554 f.; K.-H. Christoph, „Fragen der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der Volksbildung“, NJ 1980, Heft 12, S. 552 f.; vgl. auch die von H. Osiewicz vermittelten Erfahrungen der Volksbildungsorgane im Kreis Zeit (NJ 1977, Heft 14, S. 464 f., 1979, Heft 7, S. 315 f. und 1981, Heft 1, S. 26 f.).